

DL 215
RICHTLINIEN ÜBER DIE
KRITERIEN DER
HOMOLOGATION VON
HALLEN, SPIELFELDERN UND
SPORTLICHEN
INSTALLATIONEN



SWISS
BASKETBALL

A. Anwendungsbereich

Art. 1.

Das vorliegende Reglement bildet die Hauptreferenz zur Homologation von Hallen, Spielfeldern und sportlichen Einrichtungen welche in den Meisterschaften von Swiss Basketball unter dem Namen Swiss Basketball League (SBL) gebraucht werden.

Das vorliegende Reglement ist strikte an das „Schweizerische Handbuch für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen“ (Ausgabe 2009), nachfolgend „Handbuch“ genannt, gebunden.

Es definiert die tolerierten Erleichterungen in Bezug auf die Normen und Voraussetzungen der Homologationsklassen im nachfolgenden Artikel 2.

Das nicht einhalten der Homologationskriterien hat - für den betreffenden Klub - finanzielle Sanktionen (bis zu CHF 20'000.00) oder sportliche Strafmassnahmen (Punkteabzug, Forfaitentscheid).

Nur das Exekutivkomitee von Swiss Basketball ist befugt im Rahmen seiner Meisterschaften Abweichungen zu gewähren.

B. Richtlinien

Art. 2. Klassifikation

Die Hallen werden in 5 verschiedenen Kategorien zusammengefasst (nachfolgend Niveau genannt) und diese entsprechen folgenden Normen und Voraussetzungen:

- **Niveau 0 (SB LEAGUE - SB LEAGUE WOMEN - NLB MEN)**

Hallen welche die Bedingungen des Internationalen Basketballverbandes (FIBA) für grosse und offizielle Meisterschaften vollumfänglich einhalten.

- **Niveau 1 (SB LEAGUE - SB LEAGUE WOMEN - NLB MEN)**

Hallen welche die Bedingungen der FIBA sowie alle Kriterien der vorliegenden Richtlinien und des offiziellen Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur der Basketballhallen einhalten.

- **Niveau 2 (SB LEAGUE - SB LEAGUE WOMEN - NLB MEN - NLB WOMEN)**

Hallen welche die meisten Kriterien der vorliegenden Richtlinien einhalten aber über gewisse klar umschriebene Erleichterungen verfügen.

- **Niveau 3 (NLB WOMEN - NL1 MEN)**

Hallen welche die meisten Kriterien der vorliegenden Richtlinien einhalten aber über gewisse klar definierte Erleichterungen im weiteren Sinne verfügen.

- **Niveau 4**

Hallen welche weder die Kriterien der vorliegenden Richtlinien einhalten und über keine Erleichterungen verfügen können.

Art. 3. Dimensionen der Spielfelder

Die Dimensionen müssen dem Reglement der FIBA und den Vorschriften des Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen entsprechen.

Das Spielfeld ist eine rechteckige Fläche, eben, hart und frei von irgendwelchen Hindernissen.

Es sollte idealerweise nur die Bodenmarkierungslinien zur Ausübung des Basketballsports enthalten.

Um eine Homologation für eine Mannschaft der SB LEAGUE oder/und für die SB LEAGUE WOMEN zu erlangen, müssen die inneren Spielfeldabmessungen 28 x 15m betragen.

Um eine Homologation für eine NLB MEN-Mannschaft zu erlangen, müssen die inneren Spielfeldabmessungen 28 x 15m betragen. Dies gilt für Konstruktionen, die ab dem 01.01.2010 erbaut wurden.

Für alle anderen Ligen werden die inneren Spielfeldabmessungen von 28 x 15m empfohlen. Können diese Abmessungen nicht eingehalten werden, dürfen die inneren Spielfeldabmessungen nicht kleiner als 26 x 14m sein.

Art. 4. Markierungen der Spielfelder (vgl. Art. 12 und 14 des Handbuchs)

Die Markierungen müssen dem Reglement der FIBA und den Vorschriften des Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen entsprechen.

Für die neuen Konstruktionen und Umbauten / Renovierungsarbeiten welche vor und ab der 15. September 2012 vorgenommen werden, müssen in den Infrastrukturen der Niveaus 1, 2, 3, und 4 die neue Markierung definitiv auf dem Spielfeld angebracht werden.

Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, wird dem betroffenen Verein bei der ersten Widerhandlung eine Busse von CHF 1'000.- auferlegt. Bei einer zweiten Widerhandlung wird eine Forfaitniederlage ausgesprochen.

Art. 5. Höhe (vgl. Artikel 12 des Handbuchs)

Die Höhe der Decke oder des tiefsten Hindernisses über dem Spielfeld muss mindestens sieben Meter betragen.

Die Erleichterungen für die Niveaus 2 und 3 sind folgende:

- Eine Abweichung von 10% in der Höhe wird akzeptiert. Dies führt zu einer Mindesthöhe von 6.30 Metern.

Diese Bestimmung gilt nur für Konstruktionen, die vor Juni 2000 realisiert wurden.

Art. 6. Beleuchtung (vgl. Artikel 13 des Handbuchs)

Das Spielfeld muss gleichmässig und ausreichend beleuchtet sein. Die Lichtquellen sind so anzubringen, dass sie die Sicht der Spieler und der Schiedsrichter nicht behindern.

Art. 7. Freiräume (vgl. Artikel 12 des Handbuchs)

Ein Freiraum von mindestens zwei Metern um das Spielfeld muss gewährt sein. Dieser Freiraum darf weder von Zuschauern, Werbetafeln noch von anderen Hindernissen beeinträchtigt werden.

In Abweichung von Artikel 12.4 des Handbuchs gelten für das Niveau 3 und das Niveau 4 folgende Erleichterungen:

- Um das ganze Spielfeld muss mindestens ein Freiraum von einem Meter gewährt sein. Dieser Freiraum darf weder von Werbetafeln noch von anderen Hindernissen beeinträchtigt werden.

Es wird empfohlen, dass die Zuschauer mindestens 5.00 m von den Spielfeldgrenzen entfernt Platz nehmen (Spielfeld + Freizone).

- Für die Niveaus 1 und 2 wird der Minimalabstand auf 2.00 m festgesetzt.
- Für die Niveaus 3 und 4 wird der Minimalabstand auf 1.00 m festgesetzt.

Art. 8. Spielerbankzonen (vgl. Artikel 12.2 bis 12.5 des Handbuchs)

Zwei Spielerbankzonen befinden sich ausserhalb des Spielfeldes (Spielfeld + Freizone) neben dem Offiziellen-Tisch.

Jede Spielerbankzone wird mit zwei zweimeterlangen Linien eingegrenzt. Die eine Linie als Verlängerung der Grundlinie und die andere Linie – welche parallel zur ersten verläuft – wird fünf Meter von der Mittellinie entfernt gezeichnet.

Die zwei Meter langen Linien müssen eine zur Grundlinie und Spielfeldlinie kontrastierende Farbe aufweisen.

Die Erleichterungen für die Niveaus 2 und 3 sind folgende:

- Bei Unmöglichkeit aus architektonischen Gründen, wird die Spielerbank so weit wie möglich von der Mittellinie installiert.

Diese Bestimmung ist nur für Konstruktionen vor dem Monat Juni 2000 anwendbar.

Art. 9. Boden (vgl. Artikel 11 des Handbuchs)

Die Spielfeldfläche muss flach und hart und mit einem Holzparkett versehen sein. Die Fläche muss ein Minimum an Markierungen aufweisen die nicht dem Basketballsport dienen.

Die Abweichung für das Niveau 1 ist folgende:

- In den Hallen welche vor dem Monat Juni 2000 erstellt wurden, kann die Fläche des Spielfeldes aus Linoleum oder einem ähnlichen Produkt sein.

Für alle neuen Konstruktionen und Umbauten / Renovierungsarbeiten ab der 1.1.10, müssen die Voraussetzungen des Niveau 1 betreffend dem Spielfeld (Parkett) ab diesem Datum erfüllt sein damit in der SB LEAGUE gespielt werden darf.

Für ältere Konstruktionen kann von Saison zu Saison oder in punktueller Weise vom Exekutivkomitee von Swiss Basketball eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Dies ist möglich, wenn von dem antragsstellenden Club gewährleistet werden kann, dass ein Projekt, das die Umsetzung einer Installation, die den festgesetzten Normen entspricht zum Ziel hat, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne umgesetzt wird.

Die Erleichterungen für die Niveaus 2 und 3 sind folgende:

- Die Spielfeldfläche kann aus Linoleum oder einem anderen ähnlichen Produkt sein.

Art. 10. (vgl. Artikel 12.1 des Handbuchs)

Bei einer zweifarbigen Spielfläche, muss die zwei Meter Zone um das Spielfeld, die begrenzte Zone sowie der Mittelkreis die gleiche Farbe aufweisen.

Art. 11. Spielbrett (vgl. Artikel 2 des Handbuchs)

Jedes Spielbrett besteht aus einem geeigneten durchsichtigen Material (aus gehärtetem Sicherheitsglas). Es besteht aus einem Stück und weist dieselbe Festigkeit auf wie ein Holzbrett mit 0.03 Metern Dicke.

Die Spielbretter haben folgende Dimensionen: horizontal 1.8 Meter und vertikal 1.05 Meter, die Basis ist 2.9 Meter vom Boden entfernt.

Art. 12. Korbstützen (vgl. Artikel 5 des Handbuchs)

Die Korbstützen müssen den Bestimmungen des Artikels 5 des Schweizerischen Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen entsprechen.

Art. 13. Polsterung (vgl. Artikel 6 des Handbuchs)

Das Spielbrett muss wie folgt gepolstert sein:

- Die Polsterung muss die Basis und die Seiten eines jedes Spielbrettes über die Distanz von mindestens 0.35 Meter bedecken. Diese Polsterung muss seitlich mindestens 0.02 Meter und am unteren Rand mindestens 0.048 Meter dick sein und die inneren Vorder- und Hinterseiten müssen über eine Höhe von 0.02 Metern bedeckt sein.

Die Korbstützen müssen wie folgt gepolstert sein:

- Die innere Seite und die Ränder, entlang des Stützarmes des Spielbrettes, über eine Minillänge von 1.2 Meter ab der Hinterseite des Spielbrettes. Die vertikalen Ränder jeder Seite über eine Höhe von 2.15 Metern ab dem Boden. Die Polsterung lebendig gefärbt sein.

Art. 14. Ring (vgl. Artikel 3 des Handbuchs)

Die Ringe müssen mit einem Auslösemechanismus (unter Druck) ausgestattet sein und den Anforderungen des Artikels 3.7 des Schweizerischen Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen entsprechen.

Art. 15. Netz (vgl. Artikel 4 des Handbuchs)

Die Bestimmung des Artikels 4 des Schweizerischen Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen ist anwendbar.

Art. 16. Ersatzspielbrett und Ersatzringe

Ein Ersatzspielbrett und zwei Ersatzringe (Ring + Netz) mit denselben Eigenschaften wie diejenigen auf dem Spielfeld werden als Reserve bereitgehalten, damit möglichen Beschädigungen des Materials vorgebeugt werden kann.

Art. 17. Offiziellen-Tisch

Der Offiziellen-Tisch muss so gross sein damit die fünf Berechtigten (Verantwortlicher für 24 Sekunden, Zeitnehmer, Spielkommissar, Verantwortlicher für das Matchblatt und dessen Gehilfe) sowie der mögliche Speaker ausreichend Platz zum Arbeiten haben. Auf jeder Seite des Offiziellen-Tisches wird je ein Stuhl pro Mannschaft bereitgestellt, damit die Spielerwechsel getätigt werden können.

Art. 18. Spielerbänke

Die Spielerbänke müssen so gross sein damit die berechtigten Personen genügend Platz haben. Es können auch einzelne Stühle zur Verfügung gestellt werden.

Art. 19. Technische Ausrüstung

Das Spielfeld muss mit elektronischen Geräten ausgerüstet sein. Diese müssen so aufgestellt werden damit sie vom Offiziellen-Tisch, vom Spielfeld, von den Spielerbänken und von den Zuschauern sichtbar sind.

Bei Bedarf muss eine „Erinnerungstafel“, die Chronometer, Tore, Spielernummern mitsamt Fehleranzahl, Anzahl der Teamfehler, Nummer der Halbzeit und die Anzahl von Ausfallzeiten pro Halbzeit enthält angebracht werden.

Es geht um folgende Geräte:

- Spieluhr: Artikel 6 des Handbuchs
- Anzeigetafel: Artikel 7 des Handbuchs
- 24 Sekunden-Anlage: Artikel 8 des Handbuchs
- Akustische Signale (24 Sekunden und Viertelabschluss): Artikel 110 des Handbuchs

Um in die SB LEAGUE aufzusteigen (für die anderen Ligen empfohlen), müssen die 24 Sekunden-Anlagen über der Vorrichtung, die die Anzeigetafel trägt, angebracht werden. Dabei müssen die

Anforderungen, die im Schweizerischen Handbuch für die Konstruktion und die Infrastruktur von Basketballhallen festgelegt sind, eingehalten werden.

Art. 20. Tischmaterial

Der Offiziellen-Tisch muss mit folgendem Material ausgerüstet sein:

- eine Stoppuhr für die Time-Outs und eine Ersatzspieluhr
- offizielles von Swiss Basketball abgenommenes Matchblatt. Dieses muss vom Matchblattverantwortlichen vor, während und nach dem Spiel ausgefüllt werden, gemäss den in Kraft stehenden Richtlinien.
- Anzeigetafeln, nummeriert von 1 bis 5, stehen dem Matchblattverantwortlichen zur Verfügung. Die weissen Anzeigetafeln müssen mit Zahlen von einer Mindestgrösse von 0.20 X 0.10 Meter versehen sein. Die Zahlen 1 bis 4 sind in schwarzer, die Zahl 5 in roter Farbe.
- zwei Signale in roter Farbe um die 4 Mannschaftsfouls anzuzeigen stehen dem Matchblattverantwortlichen zur Verfügung. Diese roten Signale müssen so hergestellt sein, damit sie auf dem Tisch von den Spielern, Trainern und Schiedsrichtern gesehen werden können. Die Signale sind 0.20 Meter breit und 0.35 Meter hoch.

Art. 21. Weitere Räumlichkeiten

Jede Halle muss mit folgenden weiteren Räumlichkeiten ausgerüstet sein:

- eine Umkleidekabine pro Mannschaft mit genügend Duschen
- eine Umkleidekabine für die Schiedsrichter mit einer Dusche, einem Tisch für die Kontrolle des Matchblattes und genügend Stühlen
- einem abschliessbaren aber gelüfteten Raum für die Antidopingkontrollen, ausgerüstet mit einem Tisch, mindestens 5 Stühlen, einem WC und einem Lavabo

Voraussetzungen zur Erreichung des Niveau 1:

- Damit die Voraussetzungen zur Erreichung des Niveau 1 erfüllt sind, muss jede Umkleidekabine zusätzlich mit einem Massagetisch, die Halle mit einem Presseraum mit genügend Tischen und Stühlen und mit einer oder mehreren Telefonanschlüssen ausgerüstet sein.

Art. 22. Homologationskriterien

Alle Homologationskriterien haben Gesetzescharakter, auch dann, wenn die Kriterien nicht im FIBA Reglement aufgeführt sind.

Art. 23. Erleichterungen

Die neuen Konstruktionen müssen zwingend den Anforderungen des Niveau 0 oder des Niveau 1 entsprechen.

Für alle neuen Konstruktionen und Umbauten / Renovierungsarbeiten ab der 1.1.2010, müssen die Voraussetzungen des Niveau 1 betreffend dem Spielfeld ab diesem Datum erfüllt sein, um eine Homologation einer Mannschaft, die dabei ist, in die NLAM aufzusteigen, zu ermöglichen.

Für ältere Konstruktionen kann von Saison zu Saison oder in punktueller Weise vom Exekutivkomitee von Swiss Basketball eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Dies ist möglich, wenn von dem antragsstellenden Club gewährleistet werden kann, dass ein Projekt, das die Umsetzung einer Installation, die den festgesetzten Normen entspricht zum Ziel hat, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne umgesetzt wird.

Art. 24. Verantwortung und Kompetenzen

Der technische Dienst von Swiss Basketball ist verantwortlich für die Homologation und kann die Ausführung einem Mitarbeiter des zuständigen Regionalverbandes delegieren. Wenn die ausgewählten Mitarbeitenden die Aufgaben nicht korrekt ausführen, wird der technische Dienst von Swiss Basketball die Situation analysieren und sämtliche Kosten dem betroffenen Regionalverband verrechnen.

Art. 25.

Der technische Dienst von Swiss Basketball bezeichnet den Koordinator. Dieser nimmt von den Akten der Mitarbeitenden der Regionalverbände Kenntnis und analysiert diese. Er ist einzig zuständig um die Homologationsklassen zu vergeben.

Die Kosten für die Homologation werden pauschal mit CHF 200.- bezahlt. Die diesbezügliche Rechnung wird auf den Koordinator ausgestellt.

Art. 26.

Das Exekutivkomitee von Swiss Basketball, ist für die Vergabe von Ausnahmegewilligungen zuständig. Es entscheidet auch über alle Anliegen in Bezug auf die Hallen und Spielfelder welche für die jeweiligen Meisterschaften gebraucht werden.

C. Diverse Bestimmungen

Art. 27.

Die Vereine welche neu in die NL1 MEN beziehungsweise in die NLB WOMEN aufsteigen, können von einer Ausnahmegewilligung in der ersten Saison in der jeweiligen Spielkategorie Gebrauch machen.

Art. 28.

Die Vereine welche von dieser Ausnahmegewilligung Gebrauch machen, können in dieser Halle keinesfalls an den Play-Offs oder an anderen Meisterschaften teilnehmen welche den Aufstieg in die SB LEAGUE WOMEN ermöglichen. Ausgeschlossen ist auch die Teilnahme an den Play-Offs oder an anderen Meisterschaften welche den Aufstieg in die NLB MEN ermöglichen.

Der Club, der in der Liste direkt hinter dem Verein, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht steht, rückt also nach.

Art. 29.

Die Vereine die an europäischen Meisterschaften teilnehmen die von der FIBA organisiert werden, sind deren Reglementen und Richtlinien unterstellt.

Art. 30.

Die Vereine haben die Pflicht alle Änderungen welche in den Spielhallen vorgenommen werden (Bodenbelag, Markierungen, usw.) sofort dem Koordinator von Swiss Basketball zu melden. Eine neue Homologation kann jederzeit verlangt werden.

Art. 31.

Das Schweizerische Handbuch für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen enthält vollständige Informationen und Pläne gemäss den verschiedenen Niveaus. Diese Vorschriften müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Art. 32.

Betreffend Richtlinien für Werbung auf dem Spielfeld ist die DL 209 massgebend. Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der in Kraft stehenden Richtlinien. Swiss Basketball übernimmt keine Verantwortung für Unfälle oder andere Vorfälle.

D. Schlussbestimmungen

Art. 33. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten in Bezug auf die Zuweisung der Homologationsklassen der Hallen und Spielfelder werden vom Verwaltungsrat von Swiss Basketball bearbeitet.

Art. 34. Textabweichungen

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen ist der franz. Wortlaut massgebend.

Art. 35. Referenzen

Das offizielle FIBA Reglement in seiner letzten bekannten Ausgabe und der Schweizer Führer für Bauten und Infrastrukturen der Basketballhallen gelten als Vorlagen.

Art. 36. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Kammer der Eliteklubs am 3. Oktober 2016 verabschiedet